



Geschäftsnummer: **2 AR 9/18**
108 C 3292/17 Amtsgericht Mitte
331 C 2046/17 Amtsgericht München

AVR1

Das Amtsgericht Mitte, bei dem die Klägerin den Anspruch nach Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens zunächst anhängig gemacht hat, wies mit einer Verfügung vom 29. Dezember 2017 unter Beifügung einer (nicht anonymisierten) Entscheidung in einem anderem Rechtsstreit (Verweisungsbeschluss vom 20. Juli 2017 – 108 C 3158/17) auf Bedenken gegen seine örtliche Zuständigkeit hin. Diese folge insbesondere nicht aus § 21 ZPO, da gerichtsbekannt sei, dass die Beklagte keine selbständige Niederlassung in Berlin unterhalte. Dieser Auffassung ist die Klägerin mit einem Schriftsatz vom 4. Januar 2018 entgegengetreten, höchst vorsorglich hat sie jedoch gleichwohl eine Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht München beantragt. Die Beklagte hat der beabsichtigten Verweisung ebenfalls ausdrücklich unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats und unter Vorlage entsprechender Beschlüsse aus Parallelverfahren widersprochen und vorsorglich erklärt, auf ein etwaiges Rügerecht zu verzichten. Am 18. Januar 2018 hat das Amtsgericht Mitte gleichwohl die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht München mit einer Begründung beschlossen, die in weiten Teilen wörtlich mit dem bereits bekannten Verweisungsbeschluss vom 20. Juli 2017 identisch ist.

Das Amtsgericht München sieht sich durch diese Verweisung in seiner örtlichen Zuständigkeit nicht gebunden, hat sich mit Beschluss 6. Februar 2018 gleichfalls für örtlich unzuständig erklärt und die Sache dem Kammergericht zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt.

II. 1. Das Kammergericht ist gemäß § 36 Abs. 2 ZPO zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen, weil das Amtsgericht Mitte als das zuerst mit dem Rechtsstreit befasste Gericht zu seinen Bezirk gehört und aufgrund der Beteiligung eines Amtsgerichts aus einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk an dem Zuständigkeitsstreit das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht der Bundesgerichtshof wäre. Zwar ist dem Rechtsstreit ein gerichtliches Mahnverfahren vorausgegangen, das bei dem zum Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt gehörenden Amtsgericht Hünfeld anhängig war. Nach allgemeiner Auffassung scheidet ein Mahngericht jedoch als Anknüpfung nach § 36 Abs. 2 ZPO aus, weil es nicht mit „der Sache“ – das heißt dem streitigen Verfahren – befasst war (Zöller/Schultzky, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 36 Rn. 8 m. w. N.), so dass es bei der Zuständigkeit des Kammergerichts verbleibt.

2. Die Voraussetzungen für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO sind ferner auch der Sache nach gegeben, nachdem sich sowohl das Amtsgericht Mitte als auch das Amtsgericht München rechtskräftig im Sinne der Vorschrift (vgl. zum Begriff BGH, Beschluss vom 4. Juni 1997 - XII AZR 13/97, NJW-RR 1997, 1161) für unzuständig erklärt haben.

3. Das Amtsgericht Mitte ist für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zuständig. Dabei kann dahin stehen, ob sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Mitte vorliegend aus § 21 ZPO ergibt. Gegen eine solche Annahme spricht allerdings, dass die Beklagte in ihren vorgerichtlichen Schreiben vom 15. Mai 2017 (Anlage K 6) und vom 26. September 2017 (Anlage K 8) jeweils neben der Berliner Postfachanschrift auch eine Münchener Telefonnummer verwendet hat, was darauf hindeutet, dass der Schadensfall tatsächlich nicht in Berlin bearbeitet worden ist und nach der ständigen und gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats dazu führt, dass sich die Klägerin auch nicht auf einen durch die Verwendung der Postanschrift erzeugten Anschein berufen kann (vgl. hierzu u. a. die Senatsbeschlüsse vom 11. April 2016 – 2 AR 12/16 sowie vom 21. August 2017 – 2 AR 31/17).

Denn das Amtsgericht Mitte ist jedenfalls aufgrund des von der Beklagten erklärten Verzichts auf die Zuständigkeitsrüge zuständig geworden, ohne dass es hierzu einer Einlassung in einer mündlichen Verhandlung bedurft hätte, wie der Senat bereits in einer Vielzahl bei dem Amtsgericht Mitte anhängig gewesenen Parallelverfahren entschieden hat (vgl. u. a. die von der Beklagten mit ihrem Schriftsatz vom 8. Januar 2018 eingereichten Beschlüsse vom 26. Januar 2017 – 2 AR 4/17, vom 6. März 2017 – 2 AR 11/17, vom 13. April 2017 – 2 AR 18/17 sowie vom 14. August 2017 – 2 AR 29/17). Ein solcher Rügeverzicht ist nach mittlerweile ganz herrschender Auffassung zulässig und begründet die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichts, wenn er nicht nur angekündigt, sondern – wie in § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO vorgesehen – ausdrücklich und schriftlich erklärt wird (BGH, Beschluss vom 19. Februar 2013 – X ARZ 507/12 –, Rn. 11, NJW-RR 2013, 764; Beschluss vom 19. März 2013 – X ARZ 622/12 –, Rn. 10, juris; Beschluss vom 27. August 2013 – X ARZ 425/13 –, Rn. 10, NJW-RR 2013, 1398; Musielak/Voit/Heinrich, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 39 Rn. 5; Zöller/Schultzky, a. a. O., § 39 Rn. 8 und 12; Patzina, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 39 Rn. 8 m. w. N.; aA noch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 22. April 2010 – 2 AR 12/00, MDR 2010, 832; OLG Schleswig, Beschluss vom 11. Juli 2012 – 2 W 187/11, SchlHA 2013, 78). Einen solchen unwiderruflichen Verzicht auf die Zuständigkeitsrüge hat die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit mit ihrem Schriftsatz vom 8. Januar 2018 erklärt.

Schließlich hat das Amtsgericht Mitte seine Zuständigkeit auch nicht auf Grund der Bindungswirkung seines Verweisungsbeschlusses vom 18. Januar 2018 nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO verloren. Die genannte Vorschrift entzieht zwar auch einen sachlich fehlerhaften und zu Unrecht ergangenen Verweisungsbeschluss grundsätzlich der Überprüfung. Dies folgt aus dem Zweck der Vorschrift, die der Prozessökonomie dienen und Zuständigkeitsstreitigkeiten vermeiden soll. Die Bindungswirkung entfällt jedoch ausnahmsweise dann, wenn der Beschluss schlechterdings als nicht im Rahmen des § 281 ZPO ergangen anzusehen ist. Dies ist etwa der Fall, wenn er auf einer Verletzung rechtlichen Gehörs beruht, nicht von dem gesetzlichen Richter

erlassen worden ist oder jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und deshalb als willkürlich betrachtet werden muss. Die Beschlussbegründung muss sich bei Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsnorm so weit vom Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernen, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen ist, da sie nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar ist (BGH, Beschluss vom 9. Juni 2015 – X ARZ 115/15 -, NJW-RR 2015, 1016; Beschluss vom 19. Februar 2013 - X ARZ 507/12, NJW-RR 2013, 764 Rn. 7; Beschluss vom 17. Mai 2011 - X ARZ 109/11, NJW-RR 2011, 1364 Rn. 9).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Denn der Amtsrichter hat die Verweisung mit einer Begründung beschlossen, die der Senat schon in zahlreichen anderen Fällen als willkürliches Vorgehen behandelt hat, wobei mehrfach auch die Abteilung 108 des Amtsgerichts Mitte beteiligt war, so dass dem zuständigen Richter die Rechtsprechung des Senats bereits aus diesem Grund bekannt sein musste (vgl. etwa zuletzt den Beschluss vom 15. August 2017 – 2 AR 29/17 [AG Mitte 108 C 3030/17]). Darüber hinaus hat die Beklagte mit ihrem Schriftsatz vom 8. Januar 2018 dem zuständigen Amtsrichter weitere vergleichbare Beschlüsse des Senats nochmals zur Kenntnis gebracht. Auch wenn es in der Rechtsordnung der Bundesrepublik grundsätzlich keine Bindung an Präjudizien gibt, ist es geboten, will der agierende Richter die Annahme willkürlichen Vorgehens vermeiden, sich mit den abweichenden Entscheidungen der Obergerichte auseinanderzusetzen.

Eine ernsthafte und ergebnisoffene Auseinandersetzung mit der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dem vorliegenden Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Mitte jedoch nicht zu entnehmen. Zwar enthält er eine umfangreiche Begründung, die in weiten Teilen mit früheren Verweisbeschlüssen der Abteilung 108 des Amtsgerichts Mitte wörtlich identisch ist und sich ab Seite 8 über mehrere Seiten hinweg offenbar auch mit der Thematik rügelose Einlassung („Gerichtsstand der rügelosen Einlassung“) und – jedenfalls am Rande – mit dem hiervon zu unterscheidenden Verzicht auf die Zuständigkeitsrüge beschäftigt. Allerdings bestehen die betreffenden Ausführungen im Wesentlichen aus offenkundig wahllos aneinandergereihten wörtlichen Rechtsprechungszitaten, die nur teilweise als solche kenntlich gemacht sind, und die auch unter Berücksichtigung der ebenfalls ohne erkennbares System verwendeten drucktechnischen Hervorhebungen insgesamt eine nachvollziehbare Gedankenführung nicht erkennen lassen. Den Ausführungen ist allenfalls zu entnehmen, dass der zuständige Richter nicht bereit ist, der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Wirksamkeit eines bindenden Verzichts auf die Zuständigkeitsrüge zu folgen, nicht aber die hierfür maßgeblichen Gründe.